

Erklärung zur Namensführung

muss **im Original** beim Standesamt Freiburg i. Br. eingereicht werden

Mutter	
	(Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname)
Vater / Ehemann	
	(Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname)
	(Wohnanschrift)



**Bitte immer mindestens 2 Kontaktmöglichkeiten angeben.
Dies ist wichtig für Benachrichtigungen und Rückfragen!**

Handy Nr. / Fest-
E-Mail-Adresse:

Das Kind soll den / die Vorname/n:

_____ erhalten.

Wir / Ich bestimme/n den Familiennamen

_____ zum Geburtsnamen des Kindes.

**Bei Wahl eines Doppelnamens
für das Kind:**

Wir wünschen die Eintragung mit Bindestrich

☐

Wir wünschen die Eintragung ohne Bindestrich

☐

Das Standesamt benötigt die Erklärung zur Namensführung für Ihr Kind im Original (keine Kopie). Nach Eingang und Vollständigkeit aller Unterlagen beträgt die Bearbeitungszeit i.d.R. ca. 3 Wochen. Davor bitten wir von Sachstandsanfragen abzusehen. Sollten Angaben / Dokumente fehlen, werden wir Sie kontaktieren. Die Prüfung ausländischen Rechts verlängert die Bearbeitungszeit.

Die für das Kind angezeigte Vornamensgebung ist richtig und vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise unserem / meinem ausdrücklichen Willen. Uns / Mir ist bekannt, dass nach der Beurkundung **keine Änderungen** mehr möglich sind. Diese Namensbestimmung ist unwiderruflich und gilt nach deutschem Recht auch für unsere weiteren gemeinsamen Kinder.

Rechtsgrundlage: §§ 1616 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Weitere Erklärungen siehe Rückseite

Datum, Ort *

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters/Ehemannes

* (Falls das Sorgerecht nach der Geburt geteilt wurde, bitte nach der gemeinsamen Sorge datieren)

Informationen zur Namensgebung

Vorname:

Für Jungen sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Geschlechtsneutrale Vornamen können für Mädchen und für Jungen verwandt werden.

Die gewählten Vornamen dürfen weder dem Kindeswohl widersprechen, noch die allgemeine Sitte und Ordnung gefährden. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, oder Namen, die das Kind der Lächerlichkeit preisgeben, dürfen nicht gewählt werden.

Familienname:

Wenn Sie einen gemeinsamen Ehenamen führen, erhält Ihr Kind diesen Namen automatisch als Familiennamen (§ 1616 BGB).

Falls Sie verheiratet sind, jedoch unterschiedliche Familiennamen haben oder nicht verheiratet sind und sich das Sorgerecht geteilt haben, müssen Sie gemeinsam entscheiden:

Soll das Kind den Namen der Mutter oder des Vaters oder einen aus den Namen der Eltern zusammengesetzten Doppelnamen erhalten?
(= Namensbestimmung, § 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB)

Der Doppelname wird im deutschen Namensrecht grundsätzlich mit Bindestrich geschrieben, es kann aber auch ein Doppelname ohne Bindestrich gewählt werden (§ 1617 Absatz 1 Satz 2 BGB).

Der beschlossene Name gilt dann auch für weitere gemeinsame Kinder, soweit Sie beide sorgeberechtigt sind (§ 1617 Absatz 5 BGB).

Sind Sie als Mutter allein sorgeberechtigt, erhält das Kind automatisch Ihren Familiennamen (§ 1617a Absatz 1 BGB). Sie können jedoch zusammen mit dem Vater beim Standesamt erklären, dass Ihr Kind seinen Namen erhalten soll. Auch ein Doppelname ist möglich (= Namenserteilung, § 1617a Absatz 2 BGB).

Hat einer von Ihnen oder haben Sie beide eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann sich der Familienname des Kindes ggf. auch nach dem Recht Ihrer Heimat richten. Möchten Sie mehr dazu erfahren, nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf: geburten@freiburg.de.

Treffen Sie als gemeinsam sorgeberechtigten Eltern innerhalb eines Monats nach der Geburt Ihres Kindes keine Bestimmung, welchen Familiennamen Ihr Kind erhalten soll, so erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen. Die herangezogenen Namen werden durch einen Bindestrich verbunden. Wenn Sie als Eltern damit nicht einverstanden sind, können Sie sich an das Familiengericht wenden.

Weitere Informationen zum Namensrecht, inklusive Erklärvideos, finden Sie unter:

www.freiburg.de/namensrecht.